

beugt hätten, sondern nur, dass bei der Lösung einer reinen Ermessensfrage, als welche sich die Bestimmung der Strafe im Falle Vago und Wepf darstellte, und bei der die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten in weitem Umfang zu beachten sind, Motive persönlicher Rücksichtnahme und Schonung eine zu grosse Rolle gespielt haben könnten. Es erscheint als eine übertriebene Empfindlichkeit der Rekursbeklagten, wenn sie sich durch eine solche, den Rahmen des nach Art. 55 Erlaubten nach dem Gesagten nicht überschreitende Kritik des Urteils im Gegensatz zu den an diesem in gleicher Weise beteiligten Mitgliedern des Obergerichts in ihrer Amtsehre verletzt geglaubt haben.

Mit der Aufhebung der Verurteilung fallen auch die an sie hinsichtlich der Kosten geknüpften prozessualen Nebenfolgen dahin. Es wird Sache des Obergerichts sein, über diesen Punkt auf Grund des bundesgerichtlichen Urteils neu zu entscheiden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 15. Januar 1924 aufgehoben.

37. Urteil vom 7. Juni 1924

i. S. Gadiant gegen Graubünden, Kantonsgerichtsausschuss.

Beleidigung einzelner Personen unter einer Gesamtbezeichnung (die politischen Führer des Kantons). Grenzen des Rechts freier Kritik in der Presse, soweit sie sich gegen das Verhalten oder die Gesinnung von Personen richtet.

* A. — Dr. Andreas Gadiant, Sekundarlehrer in Chur, hat im Jahr 1921 in Chur ein Buch herausgegeben « Das Prätigau. Ein volkswirtschaftlicher Beitrag. » Dasselbe

* Gekürzter Tatbestand.

enthält vier Teile, überschrieben : Die natürlichen Verhältnisse, Erwerbsverhältnisse, Siedlung und Bevölkerung, Rück- und Ausblicke, ausserdem ein Vorwort und eine Zusammenfassung. Im Vorwort ist bemerkt : die Arbeit sei ursprünglich bloss als Diplomarbeit für die Universität gedacht gewesen, doch habe der Verfasser erkannt, dass es nötig sei, dem Volke selbst die Augen zu öffnen, weshalb er versucht habe, den Erscheinungen nachzugehen, die das wirtschaftliche und kulturelle Wohl und Wehe der Gebirgsbevölkerung bedingen ; die Aufgabe, die er sich in erster Linie gestellt, sei nicht die gewesen, eine akademische, wissenschaftliche Studie im strengsten Sinne des Wortes zu liefern, die Arbeit richte sich vielmehr an das Prätigau, sei geschrieben für dessen Bevölkerung und in mancher Hinsicht für diejenige des ganzen Kantons. Es seien, besonders im zweiten und vierten Teil, verschiedene Probleme bloss angedeutet, aufgedeckt. Fertige Lösungen hätten nicht überall gegeben werden können. Das Ziel sei, zum Nachdenken anzuregen, was bitter nötig sei, da es der herrschenden Schicht, besonders den herrschenden Parteien von heute, stets gelungen sei jede Kritik und Opposition niederzuhalten und es nicht zum guten Ton gehöre über irgend einen Zustand oder eine Einrichtung der herrschenden Schicht, über das Verhalten eines führenden Politikers freimütig und unvoreingenommen zu urteilen oder sich darüber zu äussern. Dem Zweck der Arbeit entsprechend habe der Verfasser nichts verheimlichen und nichts beschönigen können. Auch daran müsse sich das Volk gewöhnen und lernen, die Wahrheit zu ertragen. Die Trägen und Denkfaulen sollten durch die Arbeit aufgerüttelt, die Gleichgültigen und Satten aus ihrer Ruhe ein wenig aufgestört werden. Denn nur auf dem Wege der Selbstbesinnung und Selbsterkenntnis gehe es aufwärts.

Während die drei ersten Abschnitte wesentlich eine Darstellung der in den Überschriften genannten Ver-

hältnisse enthalten, bringt der vierte Teil eine Kritik der bestehenden Zustände und Vorschläge zur Verbesserung auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiete im Interesse der Erhaltung und Gesundung der bäuerlichen Gebirgsbevölkerung. So wird das Niederlassungs- und Armenwesen, die Gemeindeverwaltung und das Bevölkerungsproblem behandelt; das Vorurteil zu Gunsten der Reichen, das mangelnde Verantwortlichkeitsgefühl des Materialismus, Neid und Missgunst, Falschheit und Feigheit, der Mangel an Religiosität, der Alkoholismus werden bekämpft, und dann werden eine Reihe Massnahmen gegen die Entvölkerung des Landes besprochen, mit den Untertiteln: Das Umlernen, die Hilfe des Staates, Bodenverschuldung und Bodenreform, Genossenschaftswesen, Bildungswesen, Parteiwesen und Presse. In letzterem Abschnitt ist von der « Faulheit und Schlechtigkeit des heutigen Parteiwesens und der herrschenden Presse » die Rede, und es wird u. a. (S. 187) gesagt: « Es ist ein Hohn, sehen zu müssen, wie diese Bildner der öffentlichen Meinung und Hüter des Staates privaten Zwecken dienen, sei es die Presse dem Grosskapital oder die politische Partei als Rücken- deckung ihrer ehrgeizigen Streber und Charakterlumpen. Diese Leute, deren Reden und Geschreibsel von Vaterlands- liebe nur so triefen, die Religion und Patriotismus gepachtet haben, ihnen ist es weniger um die Ideale, als um persönliche Vorteile zu tun. » Die Presse frage nur nach dem Gewinn, die Partei nur nach der Zugehörigkeit zu derselben. Die Ausnahmen, die allerdings so selten seien wie die weissen Raben, bewiesen bloss die Regel. Das Mittel zu solcher Herrschaft sei die Autorität. Was in dieser Hinsicht Parteien und Presse an systematischer Volksverdummung und -Verblendung leisteten, spottete jeder Beschreibung. Wie viele Politiker wüssten, was ernste strenge Arbeit sei. Aber vor dem Volke würden ihre Taten verherrlicht. Ob vielleicht dieser Autoritätenkultus, der bis heute, gerade im Prä-

tigau auffallend gut erhalten blieb, daran schuld sei, dass besonders hier unabhängiges Denken und ein ehrliches, mutiges Manneswort nicht häufiger seien. In neuerer Zeit befehligten sich die historischen Parteien in Graubünden, besonders die freisinnige, ihre Bauernfreundlichkeit zu betonen und um die Gunst der Bauern zu werben. Das sei nicht Ernst. Es müsse ein bündnerisches Bauernsekretariat gegründet werden. Die « Zusammenfassung » nimmt die Vorwürfe gegen die Presse und die Volksführer, lies « Verführer », nochmals auf, denen sie vorhält, dass sie wegen der Gefahr des Bolschewismus die Klassen verhetzten, wobei auch der sozialistischen Partei Materialismus, Korruption, massloser Ehrgeiz, Bevormundung und Knechtschaft der Masse, Knebelung der freien Meinung, wie bei andern Parteien, vorgehalten wird. Es wird dann eine Absage an jede Gewalt und somit auch an das Militär gefordert, für das man der Bauernbevölkerung Freude und Stolz einimpfe, während es gegen die Arbeiter verwendet werden sollte. Es sei eine bittere Ironie; auf der einen Seite die sittliche Entrüstung über die Anschläge und Machtgelüste der Bolschewisten, auf der andern Knebelung einer Minderheit mit Waffengewalt. Aber abgesehen hiervon: wie könnten Vertreter der Demokratie die Worte Vaterland und Religion im Munde führen, wenn sie soziale Probleme mit Maschinengewehren und Kavalleriesäbeln lösen wollten. Die Arbeiterbevölkerung sei von gleichem Fleisch und Blut wie die Bauern; wenn ihre Psyche anders sei, so sei dies auf die Einwirkung ihrer Umgebung und Beschäftigung zurückzuführen. Die Landbevölkerung solle sich jedoch vor einer Überhebung hüten; auch sie habe Tugend und Menschenliebe nicht gepachtet. « Ihr Heuchler und Pharisäer, ihr falschen Propheten und Hohepriester aber, die ihr euch Führer des Volkes nennt und zu ihm kommt in Schafspelzen, inwendig aber reissende Wölfe seid, Fluch und Verdammnis euch, solange euer schädlich Handwerk

darin besteht, um eines schnöden Vorteils willen ein Volk zu vergiften und zu verderben» (S. 193). Man stelle den Bauern die städtischen Arbeiter als arbeits-scheue und genussüchtige Menschen dar. Wohl seien ihre Ansprüche in letzter Zeit gestiegen und es werde zu viel ausgegeben. Aber auch die Landbevölkerung sei anspruchsvoller geworden. Die gegenwärtige Krise sei nur durch grösste Sparsamkeit und intensivere Arbeit zu überwinden. Statt dessen verlangten die Arbeiter den Achtstundentag. Diese Schablone sei für gewisse Erwerbszweige ein Unglück, genüge aber für Fabriken. Es sei nicht richtig, dass die Bauern 14 Stunden arbeiteten, und sie könnten froh sein, noch Bauern sein zu dürfen. Die Schuld daran, dass die Arbeiter nicht mehr leisten wollten, liege an der Ausbeutung durch die Unternehmer, an den Zwischengewinnen des Kapitals, das durch das Bankgeheimnis geschützt sei. Hier versage die Entrüstung. Für ein Zusammenarbeiten der Klassen und eine Versöhnung bildeten die Führer und die Behörden das grösste Hindernis. Ihre Wahl habe das Volk in der Hand. Hier stehe es am Scheidewege; solle es aufwärts gehen aus dem Sumpf, so müsse wieder für jeden, der an die Spitze einer Gruppe von Menschen treten solle, die moralische Unantastbarkeit die erste Bedingung sein. Dazu sei ein neuer Geist, oder vielmehr der uralte Geist der Liebe nötig.

Die Abschnitte « Natürliche Verhältnisse » und « Siedelung der Bevölkerung » der Arbeit hat Gadiant als Dissertation der philosophischen Fakultät der Universität Zürich eingereicht, die dieselbe angenommen hat.

Am 8. Juli 1921 haben eine Anzahl Vertreter der freisinnigen Partei von Graubünden in der Bundesversammlung und in der Kantonsregierung gegen Gadiant beim Bezirksgericht Plessur in Chur die Begehren gestellt: der Beklagte sei der Ehrenkränkung gegenüber den Klägern schuldig zu erklären und dafür nach Gesetz zu bestrafen, den Klägern sei im Sinne des Gesetzes Ge-

nugtung und Ehrenerklärung zu erteilen und der Beklagte wegen Verletzung persönlicher Verhältnisse ihnen gegenüber zur Zahlung einer Summe von 1000 Fr., eventuell zu einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Summe zu verurteilen, das Urteil sei auf Kosten des Beklagten in bestimmten bündnerischen Blättern zu veröffentlichen, die noch vorhandenen Exemplare der Broschüre « Das Prätigau » zu konfiszieren, eventuell die beanstandeten Stellen zu eliminieren und den Klägern das Recht einzuräumen, den Bezüglern der Broschüre eine Urteilsausfertigung auf Kosten des Beklagten zuzustellen. Zur Begründung wurde angebracht: Die Broschüre enthalte Anwürfe gegenüber den bündnerischen politischen Parteien und ihren Führern, insbesondere gegenüber denjenigen der freisinnigen Partei, zu denen die Kläger gehörten, welche sich als schwere Ehrenkränkungen darstellten. Dabei wurden verschiedene im Abschnitt Parteiwesen und Presse und in der Zusammenfassung enthaltene Stellen besonders namhaft gemacht. Auf das Begehren um Konfiskation des Buches wurde später verzichtet.

Der Beklagte Gadiant schloss auf Abweisung der Klage. Schon der Charakter des Buches schliesse es aus, dass einzelne Personen dadurch beleidigt werden sollten; es dürften, um eine solche Ehrenkränkung zu konstruieren, nicht einzelne aus dem Zusammenhang herausgerissen werden. Die Beleidigung einer Kollektivität kenne das bündnerische Recht nicht. Die Mitglieder einer solchen aber könnten bloss dann als beleidigt angesehen werden, wenn sie in der Äusserung einzeln erkennbar bezeichnet waren oder wenn die Kollektivbeleidigung jede Ausnahme ausschliesse, was beides hier nicht zutrefte. Wenn die Kläger eine gewisse politische Rolle spielen, so folge daraus noch nicht, dass sie unter den im Buch kritisierten Führern zu verstehen seien. Der Begriff des Führers sei überhaupt kein bestimmter. Es sei auch nicht dargetan, dass die fraglichen Stellen

von den Lesern auf die Kläger bezogen worden wären. Umgekehrt könne sich der Beklagte auf zahlreiche Stimmen berufen, die das Buch als das auffassten, was es sei, als kritische Studie, und die an den vom Verfasser geäußerten Ansichten keinen Anstoss genommen hätten. Ferner genieße der eingeklagte Tatbestand den Schutz der Pressfreiheit (Art. 55 OR). Subeventuell werde der Beweis dafür angetreten, dass der Beklagte in guten Treuen zu seinen Ansichten habe kommen können, wofür eine Anzahl Vorgänge aus dem politischen Leben der letzten Jahre — zum Teil unter Beibringung von Belegen — angeführt wurden.

Das Bezirksgericht Plessur hat durch Urteil vom 22./24. Juni 1922 erkannt:

« Der Beklagte wird der Ehrenkränkung, gegenüber den Klägern durch die Presse begangen, schuldig erklärt.

2. Er wird mit einer Busse von 50 Fr. bestraft.

3. Den Klägern wird von Gerichteswegen Genugtuung und Ehrenerklärung erteilt.

4. Das klägerische Begehren auf Leistung einer Geldsumme für Genugtuung wird abgewiesen.

5. Den Klägern wird das Recht eingeräumt, das Urteilsdispositiv auf Kosten des Beklagten in zwei bündnerischen Tagesblättern nach ihrer Wahl zu publizieren.

6. Der Beklagte wird verpflichtet, die im Urteil näher bezeichneten zwei Stellen seines Buches « Das Prätigau » zu eliminieren.

7. Das Klagebegehren sub Ziffer 7 wird abgelehnt. »

Eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieses Urteil hat der Ausschuss des Kantonsgerichts von Graubünden am 6. Dezember 1922 abgewiesen. Der Beklagte hatte darin die Annahme, dass die eingeklagten Vorwürfe sich gegen bestimmte Personen richten und die darauf gestützte Bejahung der Aktivlegitimation der Kläger, sowie die grundsätzliche Auffassung des Bezirksgerichts hinsichtlich der Möglichkeit einer Kollektivbeleidigung nach bündner-

ischem Recht als willkürlich beanstandet, ferner eine Verletzung der Pressfreiheit behauptet und dafür, dass eventuell der Wahrheitsbeweis erbracht wäre, auf folgendes hingewiesen: Der « Staatsbürger », ein freisinniges Blatt habe am 16. August 1917 einen Werbeartikel gebracht, worin gesagt sei, die freisinnige Partei und ihre Wählermassen verteilten Amt und Würde und damit Einkommen und Einfluss. In der Neuen Bündner Zeitung vom Mai 1921 sei festgestellt, dass sämtliche freisinnigen Bündner Regierungs- und Nationalräte mit Beträgen von 35,000 bis 100,000 Fr. am « Freien Rhätier » beteiligt seien. Dann wird eine « Honoraraffäre der Bündner Kraftwerke » erwähnt, aus der sich u. a. ergebe, dass Regierungsrat P. (der nicht zur freisinnigen Partei und zu den Klägern gehört), doppelte Taggelder beziehe. Die Engadiner Post vom 7. März 1919 habe über eine öffentliche Versammlung berichtet, die zum Silserseeprojekt Stellung nahm; danach habe Architekt Hartmann dort erklärt, Dr. M. (der Vertreter der Kläger und Präsident des freisinnigen Komitees) habe ihm einen Köder hingeworfen, indem er ihm die Übertragung der Architekturarbeiten in Aussicht stellte. Der gleiche Dr. M. habe sich ferner in Bezug auf den Abschluss eines Konzessionsvertrages mit der Gemeinde Sufers der bewussten Fälschung und absichtlichen Irreführung der öffentlichen Meinung schuldig gemacht. Von einem der Kläger, Regierungsrat W. stellten die « Volkswacht » und das « Tagblatt » fest, dass er eine Verfassungsverletzung begehe, da er als Regierungsrat gleichzeitig an der Spitze der Bank für Graubünden stehe. Der Kläger V. habe dem Beklagten einen Brief geschrieben, nach dem er dessen Buch gelesen und worin er sich anerkennend darüber ausgesprochen habe. In der gerichtlichen Verhandlung habe dann der Anwalt der Kläger erklärt, er wisse, dass V. das Buch nicht gelesen habe. Die Kläger V. und C. hätten sich öffentlich im Bündner Bauer der Stimmungsmaße und der Unehrenhaftigkeit beschuldigt.

Im Jahre 1919 habe V. im Rhätier mit Bezug auf den Kläger B. geschrieben, für dumm habe er ihn immer gehalten, aber nicht für schlecht. Ferner habe V. den Kläger C. in einem zur Veröffentlichung in der Neuen Bündner Zeitung übergebenen Manuskript verdächtigt beim Export nach Österreich unlautere Geschäfte gemacht zu haben, was er dem Beklagten in einer mündlichen Unterredung bestätigt habe.

B. — Schon vorher hatte Gadiant gegen das bezirksgerichtliche Urteil staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht erhoben, sie aber mit Rücksicht auf die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wieder zurückgezogen. Nach der Mitteilung des Entscheides des Kantonsgerichtsausschusses hat er den staatsrechtlichen Rekurs gegenüber diesem erneuert mit dem Antrag, die Urteile beider kantonalen Instanzen seien aufzuheben und die Klage in vollem Umfange abzuweisen. Zur Begründung wird im wesentlichen auf die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde und den gleichlautenden früheren Rekurs an das Bundesgericht verwiesen.

C. — Die Rekursbeklagten C. und Mitbeteiligte haben Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Das Urteil des Kantonsgerichtsausschusses von Graubünden wird nicht mit selbständigen Gründen angefochten, sondern nur insofern, als es die gegen das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichts Plessur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen hat, die in gleicher Weise begründet war wie die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht. Es fragt sich sonach bloss, ob das bezirksgerichtliche Urteil verfassungsmässige Rechte verletze, was im Falle der Bejahung freilich auch zur Aufhebung des Urteils des Kantonsgerichtsausschusses führen müsste, soweit es den Rekurrenten mit weiteren Kosten belastet. Dabei fallen die Dispositive 4 und 7 des erstinstanzlichen Urteils, wodurch

gewisse Klagebegehren (Zusprechung einer Genugtuungssumme und Ermächtigung zur Zustellung einer Urteilsausfertigung an alle Bezüger des Buches « Das Prätigau ») abgewiesen worden sind, von vorneherein ausser Betracht. Auch ficht der Rekurrent die Dispositive 3, 5 und 6 betreffend gerichtliche Genugtuungs- und Ehrenerklärung, Publikation des Urteilsdispositivs und Eliminierung zweier im Urteil bezeichneter, oben im Tatbestande wörtlich wiedergegebener Stellen des Buches « Das Prätigau » nicht besonders an. Die Beschwerde richtet sich vielmehr nur gegen die Bestrafung des Rekurrenten wegen Ehrenkränkung im Sinne von § 41 des bündnerischen Polizeigesetzes vom 17. Mai 1897, sodass jene akzessorischen Anordnungen stehen oder fallen, je nach dem die Aufhebung in diesem Punkte abzuweisen oder gutzuheissen ist.

2. — Das Urteil des Bezirksgerichts spricht sich nicht bestimmt darüber aus, welche der eingeklagten Stellen des Buches « Das Prätigau » als strafbare Ehrenkränkungen aufgefasst werden. Immerhin werden die zwei erwähnten Stellen in Ziff. 4 der Erwägungen besonders hervorgehoben; ferner bezieht sich das Dispositiv 6 nur auf sie und in der Begründung dazu liest man unter Ziff. 8: « Wenn die Verfügung der Eliminierung sich nicht auf alle von den Klägern namhaft gemachten, sondern nur auf die zwei näher bezeichneten Buchstellen erstreckt, so geschieht dies deshalb, weil in diesen letztern die festgestellte Pressinjurie am augenfälligsten sich konzentriert, während es bei weitherziger Auslegung der Pressfreiheit zweifelhaft erscheinen mag, ob die übrigen Stellen — für sich allein, d. h. nach Wegfall der zwei zu eliminierenden, betrachtet — noch einen strafbaren Tatbestand darstellen. » Es darf daraus geschlossen werden, dass ohne jene beiden Stellen eine Verurteilung des Rekurrenten kaum erfolgt wäre. Das Bundesgericht kann sich deshalb darauf beschränken zu prüfen, ob sie verfassungsrechtlich mit Strafe belegt werden durften

oder nicht. Wenn nein, so bleibt für eine Bestrafung überhaupt kein Raum. Andernfalls hat es bei dem Urteil sein Bewenden, da der übrige Inhalt des Buches auf das Mass der an sich geringen Strafe offensichtlich keinen Einfluss ausübt.

3. — Die Frage der Aktivlegitimation der Kläger, auf die vom Rekurrenten das Hauptgewicht gelegt wird, ist einerseits eine Tatfrage, andererseits eine solche der Auslegung kantonalen Strafrechts. Der Rekurrent macht denn auch in dieser Beziehung lediglich Willkür und ungleiche Behandlung geltend. Nun ist aber zunächst die vom Kantonsgerichtsausschuss geschützte Annahme des Bezirksgerichts, dass nach Bündner Recht unter einer Gesamtbezeichnung die einzelnen der Kollektivität zugehörenden Personen in ihrer Ehre verletzt werden können, keineswegs willkürlich. Positive Bestimmungen des Bündner Rechts stehen ihr nicht entgegen; und das Bezirksgericht vermag sich für seine Auffassung nicht nur auf die Ansicht eines berufenen Vertreters der Wissenschaft (Liszt), sondern auch auf gerichtliche Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts und der Bündner Gerichte zu stützen. Der Rekurrent ruft dagegen andere Vertreter der Wissenschaft an: Binding und Frank. Allein Binding sagt in der vom Rekurrenten zitierten Stelle nur, «dass, wenn nicht die Worte «ohne Ausnahme» zugefügt werden, nicht jeder Angehörige des Kollektivganzen als beleidigt betrachtet werden dürfe, da solche allgemeinen Vorwürfe meist unter dem stillen Vorbehalt von Ausnahmen gemacht werden und der Rest des Standes den Vorwurf vielleicht mit Recht erfährt»; er lehnt also die Möglichkeit einer Beleidigung Einzelner unter einer Kollektivbezeichnung nicht vollständig ab, sondern lässt sie zu, wenn die Worte «ohne Ausnahme» beigefügt sind, was sich aber gewiss auch aus dem übrigen Wortlaut und dem Zusammenhang ergeben kann. Im vorliegenden Fall folgt auf die erste der streitigen Stellen der Satz: «Die Aus-

nahmen, die allerdings so selten sind wie weisse Raben, bestätigen bloss die Regel», was auf einen Ausschluss jeder Ausnahme hinausläuft. Zudem gibt Binding zu, dass seine Auffassung heute nicht Rechtens sei. Und Frank behandelt in der vom Rekurrenten angeführten Stelle nur die Beleidigungsfähigkeit von Kollektivitäten als solchen. Die Möglichkeit einer Beleidigung Einzelner unter einer Kollektivbezeichnung gibt er (unter Titel III der Vorbemerkungen zu § 185 des deutschen Strafgesetzbuches) ausdrücklich zu, und betrachtet dafür die erkennbare Beziehung auf eine bestimmte Person als genügend, wobei er allerdings diese Voraussetzung dann als nicht gegeben anzusehen scheint, wenn die Gesamtheit eine sehr grosse Anzahl umfasst, was aber hier wiederum nicht zutrifft. Die bündnerischen Urteile i. S. Friberg und Konsorten gegen Casutt und Deuther sodann will der Rekurrent deshalb nicht gelten lassen, weil dort der Vorwurf gegen eine scharf umgrenzte kleine Kollektivität erhoben worden sei, den Vorstand des Oberländer Bauernvereins. Wenn aber das Bezirksgericht auch einen gegen die «politischen Führer von Graubünden» erhobenen Vorwurf als gegen die einzelnen gerichtet ansieht, so liegt darin kein Widerspruch zu jenen Urteilen, sondern höchstens eine etwelche Erweiterung, also immerhin eine Anwendung des gleichen Grundgedankens auf einen andern Tatbestand. Das Bundesgericht hat denn auch in den vom Bezirksgericht angeführten Urteilen i. S. Schmid gegen Stampfli und i. S. Jäggi gegen Stampfli, beide vom 25. Sept. 1913 (letzteres abgedruckt in der AS 39 I S. 361), sowie im Urteil i. S. Jäggi gegen Wiss und Konsorten vom 23. Okt. 1913 (Erw. 1) die Annahme einer Beleidigung einzelner Personen unter einer Gesamtbezeichnung als nicht willkürlich erklärt, unter der Voraussetzung, dass dadurch einzelne Personen in erkennbarer Weise getroffen werden. Ob aber letzteres zutrefte, ist eine Frage der Würdigung der tatsächlichen Verhält-

nisse. Wenn das Bezirksgericht in dieser Beziehung feststellt, dass sich die streitigen Vorwürfe in erster Linie gegen die Führer der politischen Parteien, insbesondere auch der freisinnigen Partei von Graubünden richten und dass die Kläger zu diesen Führern gehören, so ist dies nicht nur nicht willkürlich, sondern trifft ganz zweifellos zu, wofür einfach auf die Begründung des bezirksgerichtlichen und des kantonsgerichtlichen Urteils verwiesen werden kann. Dabei mag immerhin bemerkt werden, dass es nicht darauf ankommt, ob die Kläger die Vorwürfe auf sich bezogen, sondern ob der Leser der Publikation, an den sich das Buch wendete, sie auf die politischen Führer von Graubünden und folglich mit auf die Kläger beziehen musste, worüber aber kein Zweifel bestehen kann. Ob der Rekurrent auch einen weiteren Kreis durch seinen Angriff treffen wollte, ist unerheblich, sobald feststeht, dass derselbe jedenfalls und in erster Linie den Bündner politischen Führern galt.

4. — Auch die Beschwerde wegen Verletzung der Pressfreiheit ist abzuweisen. Wenn die in der Öffentlichkeit stehenden und wirkenden Personen in Bezug auf ihr Verhalten und ihre Gesinnung, soweit es für die öffentliche Stellung und Tätigkeit von Bedeutung ist, der öffentlichen Kritik ausgesetzt sind und diese Kritik grundsätzlich durch das Recht der freien Meinungsäußerung gedeckt erscheint, so findet sie doch ihre Schranke darin, dass die Darstellung tatsächlicher Vorgänge der Wahrheit entsprechen und die daraus gezogenen tatsächlichen Schlussfolgerungen innerlich begründet erscheinen müssen oder doch gutgläubig vorgebracht werden durften, weshalb in Bezug auf beide der Beweis der Wahrheit oder des guten Glaubens zugelassen werden muss. Wert- und moralische Urteile setzen, an die Öffentlichkeit gerichtet, voraus, dass ihre objektive Grundlage entweder bekannt ist oder angegeben wird, damit der Adressat das Urteil nachprüfen kann, und es dürfen durch die Art der Mitteilung nicht falsche Vor-

stellungen darüber erweckt werden, was demselben zu Grunde liegt, mag das Urteil selbst im übrigen objektiv hart oder milde, gerecht oder ungerecht sein. Wird über die Gesinnung einer im öffentlichen Leben stehenden Persönlichkeit ein Urteil abgegeben, so ist zu beachten, dass jene selbst sich einer Kontrolle entzieht und nur im äusseren Verhalten zu Tage tritt. Der allgemein gehaltene Vorwurf verwerflicher Gesinnung muss sich daher ebenfalls auf ein bestimmtes äusseres Verhalten stützen können, um als erlaubt zu erscheinen. Im vorliegenden Falle ist zunächst festzustellen, dass sich die in Frage stehenden Äusserungen nicht als objektive Darstellung und Kritik des Parteiwesens und seiner Schattenseiten und Auswüchse darstellen. Sondern es wird in der ersten Stelle gesagt, dass die Hüter des Staates private Zwecke verfolgen, dass die politische Partei als Rückendeckung ihrer ehrgeizigen Streber und Charakterlumpen diene, dass es diesen Leuten mit Patriotismus und Religion nicht ernst und es ihnen weniger um diese Ideale als um persönliche Vorteile zu tun sei. Und ebenso tritt in der zweiten in Betracht fallenden Stelle die persönliche Spitze der Vorwürfe klar zu Tage, indem die politischen Führer direkt als Heuchler, Pharisäer und falsche Propheten bezeichnet werden. Ausdrücke wie «Charakterlumpen, Heuchler und Pharisäer» aber lassen sich von vorneherein kaum als Kritik oder Urteil ansprechen, sondern enthalten gewöhnliche Beschimpfungen, die von jemand, der die Verbesserung der öffentlichen Zustände anstrebt, jedenfalls nur gebraucht werden dürfen, wenn dafür eine sachliche Begründung gegeben wird. Dasselbe ist zu sagen von dem Vorwurf, dass es diesen Leuten nur um ihre privaten Zwecke, ihren persönlichen Vorteil zu tun sei, dass sie um eines schändlichen Vorteils willen das schändliche Handwerk betreiben, das Volk zu vergiften und zu verderben, womit den Parteiführern vorgehalten wird, dass ihre politische Tätigkeit eigen-

nützigen Absichten entspringe, und dass sie das Volk irreführen, um sich zu bereichern. Eine solche bestimmte tatsächliche Unterlage fehlt aber bei der ersten Stelle vollständig. Bei der zweiten mag man dafür, dass das Volk vergiftet und verderbt werde, in den vorhergehenden Ausführungen eine Begründung finden, wo davon die Rede ist, dass die Führer des Volkes für das Militär eintreten. Aber dafür, dass und wieso dieses Eintreten ein unehrliches sei und dass es um eines schnöden Vorteils willen geschehe, mangelt auch hier jede Andeutung. Dabei ist zu beachten, dass die Arbeit des Rekurrenten, als Ganzes betrachtet, eine wissenschaftliche Studie ist, die sich mit der Darstellung von Tatsachen und der Hebung von Misständen befasst. Der Verfasser gibt sich als Kenner der Verhältnisse, über die er schreibt. Gerade deshalb darf von ihm verlangt werden, dass er in der Beurteilung der politischen Führer des Landes, denen er einen Spiegel vorhalten will, eine gewisse Vorsicht beachte und nicht mit allgemeinen unbelegten Anwürfen dieselben verächtlicher Gesinnung bezichtige. Diese Äusserungen lassen sich überhaupt, wenigstens hinsichtlich der Form und des Tones, schon in den Charakter und Rahmen des Buches nicht einschalten und erscheinen auch deshalb weniger als Ausdruck einer auf Erfahrungen und Tatsachen sich stützenden Erkenntnis, denn als Ausfluss einer persönlichen Animosität oder einer zu Verallgemeinerungen und Übertreibungen geneigten Denkweise, die denn auch die Folgen einer solchen Eigenart auf sich nehmen muss.

5. — Kann demnach den fraglichen Buchstellen der Schutz der verfassungsmässigen Pressfreiheit nicht gewährt werden, so ist es im übrigen in erster Linie eine Frage des kantonalen Rechts, ob und wie sie unter Strafe fallen. Vom Standpunkt der Pressfreiheit ist lediglich zu verlangen, dass der wegen Ehrverletzung durch die Presse verfolgte Beklagte zum Wahrheitsbeweis für die Tatsachen zugelassen werde, die er für die einge-

klagte Äusserung vorzubringen hat. Ferner wird danach bei einer unter Kollektivzeichnung begangenen Beleidigung, der gegenüber nur einzelne der Getroffenen klagend auftreten, einerseits nicht gefordert werden dürfen, dass alle die streitigen Vorwürfe verdienen, sofern sie sich nur gegenüber einer gewissen Zahl oder doch gegenüber den leitenden Persönlichkeiten als begründet erweisen, andererseits wird dem Beklagten gestattet werden müssen, auch das Verhalten derjenigen, der Kollektivität angehörenden Personen, die nicht geklagt haben, zum Gegenstand des Wahrheitsbeweises zu machen. Vorliegend ist dieser Beweis für den Vorwurf einer eigennützigen Ausbeutung der Führerrolle zugelassen worden, und zwar in dem angegebenen Umfang, womit den Anforderungen des Pressrechts Genüge geleistet ist. Das Bezirksgericht scheint zwar die sogenannten Formalinjurien als dem Wahrheitsbeweis unzugänglich betrachtet zu haben. Das ist kaum zu beanstanden. Im übrigen würde auch dafür die Feststellung des Urteils gelten, dass der Wahrheitsbeweis nicht geleistet sei. Diese Feststellung aber könnte vom Bundesgericht nur aus dem Gesichtspunkte der Willkür nachgeprüft werden. Eine solche ist indessen nicht einmal behauptet. Sie wäre auch nicht anzunehmen. Die in der Nichtigkeitsbeschwerde besonders hervorgehobenen Vorgänge und Polemiken, die zum Beweise der Wahrheit oder des guten Glaubens des Rekurrenten dienen sollen, sind entweder von vorneherein ungeeignet, um den Vorwurf, auf den es ankommt, zu begründen, nämlich dass die freisinnigen Führer ihre öffentliche oder Amtsstellung in eigennütziger Weise zur Erlangung persönlicher Vorteile ausbeuten und missbrauchen (so der Werbeartikel im « Staatsbürger » vom 14. August 1917, die Beteiligungen am « Freien Rhätier », die Nebenstellung des Regierungsrats W. als Verwaltungsratspräsident der Bank von Graubünden, die Auseinandersetzung V. u. C. anlässlich der Wahlen im « Bündner Bauer »), oder es handelt sich um Äusserungen, die

selbst wenn sie eine vereinzelt Person in gewissem Masse belasten sollten (Bemerkung von Architekt Hartmann über Dr. M. in der Silserseefrage), doch keineswegs die Behauptung einer eigentlichen, geschweige denn allgemeinen Korruption bei den Führern zulassen, wenn sie nicht schon wegen ihrer Allgemeinheit und Unbestimmtheit einen ähnlichen Anwurf sogar gegenüber dem von der Äusserung unmittelbar Betroffenen von vorneherein als unzulässig erscheinen lassen müssen. (Äusserung V. über Dr. B.) Oder aber es sind dabei gerade die wesentlichen Tatsachen bestritten und können durch die beigebrachten Belege keineswegs als nachgewiesen gelten (angeblicher Vorwurf V. gegenüber C. betreffend Vieh- ausfuhrbewilligungen). In der sogenannten « Honorarfrage » der Bündner Kraftwerke ist durch die angeordnete Untersuchung festgestellt worden, dass die von den Ausschussmitgliedern bezogenen Entschädigungen dem Verwaltungsreglement der Werke entsprachen; die Verrechnung doppelter Taggelder durch ein Ausschussmitglied, das zugleich dem Kleinen Rate angehörte (Dr. P.), wurde auf den Bericht der Untersuchungskommission berichtet und auch im übrigen war es gerade der Kleine Rat, der auf die Beseitigung gewisser Misstände in der Verwaltung der Werke drang, ganz abgesehen davon, dass auch diese noch durchaus nicht zu der Anschuldi- gung einer Korruption gegenüber den politischen Führern im allgemeinen, die bei der Verwaltung mitbeteiligt waren, berechtigen würden. Die Frage der Konzessionserteilung der Gemeinde Sufers an Dr. M. endlich ist durchaus un- abgeklärt. Sie hängt von einer Vergleichung der ver- schiedenen Konzessionsverträge unter sich und mit dem neuen eidgenössischen Wasserrechtsgesetz und von der Auslegung dieses Gesetzes ab. Diese Interpretation ist aber hinsichtlich der Einwirkung auf frühere Konzes- sionen speziell beim Wasserzins keineswegs eine gegebene in dem vom Rekurrenten vorausgesetzten Sinne, dass der Wasserzins auch für früher erteilte Konzessionen nach dem neuen Gesetze zu berechnen sei. Wenn es

dem Rekurrenten daran lag, Abhilfe zu schaffen, so wäre das richtige Mittel gewesen, die betreffenden Vor- fälle in tatsächlicher Beziehung zur Sprache zu bringen und die beteiligten Personen einzeln zu nennen. Damit, dass er der Gesamtheit und hiedurch jedem der politi- schen Führer die Ausnutzung seiner öffentlichen Stel- lung vorwarf, ist er zu weit gegangen, weil so die Vor- stellung einer allgemeinen Korruption der leitenden Persönlichkeiten geweckt wurde, was den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprach. Dazu kommt, dass sich die beanstandeten Auslassungen auch schon formell als gehässige Schimpferei darstellen, bei der nicht, oder nicht allein reelle Beweggründe mitspielen, sondern auch Tadelsucht und Missgunst. Eine derartige Verallgemeinerung und übertreibende Bewertung vereinzelter Vorkommnisse könnte vielleicht in gewissen Umfange hingehen, wenn es sich um ein Erzeugnis des Tages handeln würde, um einen Artikel in einer Zeitung, oder um eine Schrift zu Wahlzwecken. In einem als ernste Studie sich ausgebenden und für eine dauernde Wirkung bestimmten Buche ist sie auf alle Fälle unzulässig, ganz abgesehen davon, dass die Äusserungen sich auch ihrer Fassung nach nicht als blosserhetorische Verallgemeinerungen und Übertreibungen geben und als solche für den Leser ohne weiteres erkennbar wären. Die Verglei- chung mit einzelnen litterarischen Werken, die bestimmte politische Tendenzen verfolgen (Werken Gotthelfs), ist schon deshalb verfehlt, weil dieselben von vorneherein nicht mit dem Anspruche einer Widergabe bestimmter wirklicher Vorgänge, sondern als Gebilde der freien Phantasie auftreten, bei dem Wahrheit und Dichtung sich naturgemäss mischen und wo deshalb die Form der Darstellung auch solche Abweichungen von jener deckt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.